



Landkreis
**Sankt
Wendel**

L e i t f a d e n

Wildschadensersatz an landwirtschaftlichen Flächen im Saarland

Rechtliche Grundlagen
und
Verfahren

2015 neu überarbeitete Auflage erstellt von Benedikt Meisberger und Thomas Gebel

VORWORT

Liebe Jagdgenossen,
liebe Jäger,
liebe Landwirte,



wir alle wissen, dass Wildschäden in den letzten Jahren bezüglich Häufigkeit und Umfang deutlich zugenommen haben. Zurückzuführen ist dieser Umstand auf einen nahezu explosionsartigen Zuwachs der Schwarzwildbestände. Über Ursachen ließe sich trefflich streiten, dies soll aber nicht die Aufgabe des vorliegenden Leitfadens sein. Vielmehr ist mir sehr daran gelegen, dass die beteiligten Partner, d.h. Geschädigte und Ausgleichspflichtige, zu zufriedenstellenden Regulierungsergebnissen kommen und auch nach einem solchen Wildschadensereignis noch vertrauensvoll zusammenarbeiten können.

Die Regulierung von Wildschäden sollte eigentlich keine Schwierigkeiten bereiten, denn der Gesetzgeber hat das Verfahren detailliert geregelt und die Landwirtschaftskammer hat durch die Bereitstellung von regelmäßig überarbeiteten Schätzungsrahmen die besten Voraussetzungen geschaffen, zumindest kleinere Schäden ohne ein aufwändiges Verfahren einvernehmlich zu lösen.

Die Erfahrung zeigt aber, dass den Beteiligten auf beiden Seiten die gesetzlichen Bestimmungen häufig nicht ausreichend bekannt sind bzw. dass diese nicht verstanden oder falsch angewandt werden. Auch die zuständigen Behörden (Kommunen) tun sich bei diesen Verfahren oft schwer.

All dies führt vermehrt zu durchaus vermeidbaren gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten. Nicht selten gehen geschädigte Landwirte jedoch auch leer aus, weil sie wichtige Verfahrensregeln missachten, sei es aus Unkenntnis oder aus Nachlässigkeit.

Auf der anderen Seite resigniert mancher Pächter aufgrund steigender Ersatzzahlungen bzw. unliebsamer (teilweise gerichtlicher) Auseinandersetzungen, mit der Folge, dass das Interesse an einigen Jagdbezirken bereits stark gesunken ist. Jagdbezirke

sind oft nur noch mit erheblichen Abschlägen, was den Pachtpreis anbelangt, zu verpachten. Bei einer weiteren Zunahme der Schwarzwildschäden werden zukünftig immer weniger Pächter bereit sein, das unkalkulierbare Risiko hoher Wildschadensersatzzahlungen zu übernehmen.

Dieser Leitfaden soll allen Beteiligten dienen: Den Landwirten als Information über das korrekte Wildschadensersatzverfahren, den Jagdgenossenschaften (insbes. Jagdvorstehern) mit wichtigen Informationen bezüglich des Umgangs mit Wildschäden und schließlich den Ersatzpflichtigen (meist Pächtern) durch eine Auffrischung und Ergänzung des bereits vorhandenen Wissens.

Der Leitfaden beleuchtet überdies auch die Kosten des behördlichen Wildschadensverfahrens einschließlich deren Verteilung, mit dem Ziel, kostenintensive Verfahren möglichst durch einvernehmliche Regelungen zwischen den Beteiligten entbehrlich zu machen.

In einem weiteren Abschnitt werden auch die Möglichkeiten und Risiken einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Regulierung von Wildschäden behandelt.

Aufgrund der Tatsache, dass auch Rechtsnormen in regelmäßigen Abständen Änderungen unterworfen sind und auch weil Gerichte sich ändernde Rahmenbedingungen (auch außerhalb der Gesetzgebung) bei ihren Interpretationen berücksichtigen, erhebt der vorliegende Leitfaden weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Aktualität. Jegliche Haftung wird daher ausgeschlossen.

Ich hoffe, dass dieser Leitfaden dazu beitragen kann, möglichst viele Wildschadensverfahren mit einvernehmlichen Lösungen abzuschließen und dass die dörfliche Jagdkultur im St. Wendeler Land auch zukünftig Bestand haben wird.

Mit einem freundlichen Waidmannsheil

Ihr Landrat



Udo Recktenwald

Inhaltsverzeichnis

Seite

Rechtsgrundlagen

Gesetze und Verordnungen	1
Begriffsdefinitionen	1
Flächen mit beschränkter Ersatzpflicht (Sonderkulturen).....	3
Flächen ohne Ersatzpflicht.....	6
Sonstige Gründe für den Wegfall eines Ersatzanspruches	9
Der Ersatzpflichtige	10
Der Geschädigte.....	12
Bemessung des Schadens.....	13
Schadensminderungspflicht.....	14
Formen des Schadenersatzes.....	15
Wildschadensverhütung aus rechtlicher Sicht	15

Das Wildschadensersatzverfahren

Voraussetzung für den ordentlichen Rechtsweg	16
Die Schadensmeldung.....	17
Die Meldefrist.....	17
Die zuständige Behörde	18
Ablauf des Vorverfahrens.....	18
Kosten des Verfahrens und deren Aufteilung	20
Privatrechtliche Vereinbarung außerhalb des Verfahrens	21

Anhang

Mustervordruck Anmeldung Wildschaden	24
Mustervordruck privatrechtliche Vereinbarung	25
Wildschadenssachbearbeiter im Landkreis St. Wendel	26

Rechtsgrundlagen

Gesetze und Verordnungen

- **Bundesjagdgesetz (BJG)** vom 29.09.1976 (BGBl. I. S. 2849) in der Fassung vom 29. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1386)
- **Saarländisches Jagdgesetz (SJG)** vom 27.05.1998 (Amtsbl. S. 638) in der Fassung vom 19.03.2014 (Amtsbl. I S. 118)
- **Verordnung zur Durchführung des saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG)** vom 27.01.2000 (Amtsbl. S. 268), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2014 (Amtsbl. I S. 118)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I. S. 42), zuletzt geändert am 22.07.2014 (BGBl. I. S. 1218)
- **Zivilprozessordnung (ZPO)** vom 05.12.2005 (BGBl. I.S. 3202), zuletzt geändert am 24.09.2009 (BGBl. I. S. 3145)

Begriffsdefinitionen

Wild:

Mit „Wild“ werden diejenigen wildlebenden Tiere bezeichnet, welche dem Jagdrecht unterliegen (aufgeführt im § 2 BJG, ergänzt in § 1 a SJG). Wildlebende Tiere sind gem. BGB (§ 960) herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden. Dennoch hat der Gesetzgeber bestimmt, dass in bestimmten Fällen eine Ersatzpflicht für von Wild verursachte Schäden besteht.

Wildschaden:

Der Begriff Wildschaden umfasst zunächst alle Schäden, die von Wild angerichtet werden: vom Schälschaden im Wald, verursacht z. B. von Damwild bis zur Zerstörung eines Zündkabels im Auto durch Marder. Es besteht jedoch nicht für alle Wildschäden eine Ersatzpflicht!

Ersatzpflichtiger Wildschaden:

Ob es sich um einen ersatzpflichtigen Schaden handelt oder nicht, ist einmal abhängig von der Wildart, die den Schaden verursacht hat, andererseits aber auch vom beschädigten Objekt.

Gem. § 29 BJG sind zunächst nur die Schäden zu ersetzen, die von Schalenwild (z. B. Rehwild, Rotwild, Damwild, Muffelwild, Schwarzwild), Wildkaninchen und Fasanen angerichtet wurden. Im Falle dieser Wildarten besteht also eine gesetzliche Verpflichtung zum Schadensersatz. Darüber hinaus können die Vertragsparteien (Verpächter und Pächter) ihrerseits die Ersatzpflicht auf andere Wildarten vertraglich (Pachtvertrag) erweitern, z. B. auf Dachse, Gänse, Tauben etc.

Es sind jedoch nicht alle Schäden zu ersetzen, die von den o. a. Wildarten verursacht wurden, sondern **nur Schäden an Grundstücken (§ 29 BJG) sowie an getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstückes (§ 31 BJG).**

Grundstücksschäden:

Hierbei handelt es sich sowohl um Schäden an Grund und Boden (z. B. Wühlschäden), als auch um Schäden, die an den Grundstückseinrichtungen entstehen, also an den Dingen, die gem. BGB (§ 94) wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind. Dazu zählt all das, was mit dem Grundstück fest verbunden ist, also z. B. der Bewuchs, im Boden fest verankerte Zäune bis hin zu Bauwerken, die mit dem Boden fest verbunden sind. Nicht dazu zählen demnach auf einem Grundstück lediglich abgestellte Objekte wie z. B. Wohnwagen, Kraftfahrzeuge usw.

Getrennte, noch nicht eingeerntete Erzeugnisse:

Neben diesen Grundstücksschäden müssen auch Schäden an Erzeugnissen (Früchten) des Grundstückes ersetzt werden, die bereits vom Grundstück getrennt sind, jedoch nur soweit, als sie noch nicht eingeerntet sind. Eingeerntet sind die Früchte (z. B. Kartoffeln oder Rüben) erst dann, wenn sie dauerhaft z. B. im Keller, in der Scheune oder in einer Miete eingelagert wurden. Nicht eingeerntet sind sie, wenn sie lediglich ausgegraben wurden, aber noch auf dem Grundstück liegen, oder aber auch wenn z. B. Zuckerrüben nach der Ernte am Weg zum Abtransport lediglich zwischengelagert wurden.

Nicht ersatzpflichtig sind demnach z. B. folgende Wildschäden:

- *Fuchs reißt im Hühnerstall einige Hühner*
- *Wildsau beschädigt bei Kollision ein Auto*
- *Achsbruch eines Mähdreschers infolge Wühlschäden (Folgeschäden)*

Flächen mit beschränkter Ersatzpflicht (Sonderkulturen)

Eine beschränkte Ersatzpflicht sieht das Bundesjagdgesetz (§ 32) vor, bei sogenannten Sonderkulturen (s. u.). Da Schäden an diesen Kulturen sehr hohe Kosten erwarten lassen, geht der Eigentümer mit der Anlage einer solchen ein besonders hohes Schadensrisiko ein, das zu tragen der Gesetzgeber dem Ersatzpflichtigen nicht ohne weiteres zumutet. Daher sind nach BJG **Schäden an Sonderkulturen nur dann zu ersetzen, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst** (auf eigene Kosten) **Schutzvorrichtungen errichtet hat**, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Im Saarland gelten nach DV-SJG (§ 64) folgende Schutzvorrichtungen als ausreichend:

- **Einbinden mit Dornreisig, Stacheldraht, geteertem oder gekalktem Stoffverband, mit Dachpappe oder eingepflocktem Maschendrahtzylinder,**
- **Drahtgeflechtzaun oder ein Zaun anderer Bauart mit gleicher Schutzwirkung gegen**
 - **Rot- und Damwild: 1,80 m hoch,**
 - **Rehwild: 1,50 m hoch,**
 - **Wildkaninchen: 1,30 m hoch und 0,20m tief eingegraben,**
 - **Schwarzwild: 1,50 m hoch; er muss an Erdpfählen so befestigt sein, dass ein Hochheben durch Schwarzwild ausgeschlossen ist.**

Im Ergebnis heißt dies, dass der Eigentümer einer nicht entsprechend geschützten Sonderkultur keinerlei gesetzlichen Ersatzanspruch hat. Voraussetzung für einen Ersatzanspruch ist selbstverständlich auch, dass die Schutzvorrichtung zum Zeitpunkt des Schadens intakt ist.

Sonderkulturen:

- **Weinberge, Gärten, Obstgärten,**
- **Baumschulen, Alleen, einzelstehende Bäume,**
- **Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, und**
- **Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen.**

Leider mangelt es bzgl. der Sonderkulturen in vielen Fällen an eindeutigen Definitionen, so dass man im Zusammenhang mit Wildschäden an diesen Grundstücken auf die unterschiedlichsten Interpretationen und demzufolge auch auf zum Teil widersprüchliche Gerichtsentscheide stößt.

Weinberge:

Der Begriff umfasst alle Rebpflanzungen, sowohl in Weinbaugebieten, als auch außerhalb derselben.

Gärten:

Wildschäden an Hausgärten, welche an eine Behausung anstoßen und eingefriedet sind, zählen zu den befriedeten Bezirken und sind als solche schon grundsätzlich von einer Ersatzpflicht ausgenommen. In den befriedeten Bezirken entfällt die Ersatzpflicht generell, also auch unabhängig davon, ob eine Schutzvorrichtung vorhanden ist oder nicht (nähere Ausführungen folgen unter „Befriedete Bezirke“).

Zu den sonstigen Gärten, die als Sonderkulturen bei fehlender Schutzvorrichtung von der Ersatzpflicht ausgenommen sind, zählen unzweifelhaft jegliche Gemüse- und Ziergärten. Die Entfernung und Lage von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden spielt dabei genauso wenig eine Rolle wie die Größe bzw. der Zweck (zum Eigenbedarf oder gewerbsmäßig).

Leider sind in der Literatur keine konkreten Angaben zu finden, die den Begriff Garten näher definieren, was zur Folge hat, dass Gerichte in sehr unterschiedlicher Weise urteilen bis hin zu Entscheidungen, wonach auch Golfplätze, Rasensportplätze und Modellflugplätze teilweise unter den Begriff „Garten“ subsumiert werden. Die Gerichte untermauern in diesen Fällen ihre Entscheidung meist mit der erforderlichen intensiven Pflege solcher Anlagen. Betroffene müssen daher damit rechnen, dass Flächen, die mit einer ähnlichen Intensität wie ein Zierrasen gepflegt werden, von Gerichten als Sonderkultur eingestuft werden.

Obstgärten:

Damit sind zunächst mit Obstbäumen bestockte Grundflächen gemeint, also auch die bei uns üblichen Streuobstwiesen, wobei nicht nur die Schäden an den Bäumen sondern auch sonstige Schäden am Grundstück (z. B. Wühlschäden) von der Ersatzpflicht ausgenommen sind, wenn die ortsüblichen Schutzvorrichtungen (z. B. entsprechende Zäune) fehlen.

Die Neufassung des SJG vom 19.03.2014 (§ 41 Abs. 3) enthält folgende abweichende Regelung bzgl. der Abgrenzung einer Streuobstwiese zu Grünlandflächen:

„Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes sind auch Wildschäden an Streuobstwiesen zu ersetzen, die wie Grünland genutzt werden und auf denen regelmäßig weniger als 150 Obstbäume je Hektar stehen. Nicht ersatzpflichtig sind Wühlschäden an Streuobstwiesen, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht abgeräumt ist.“

Demzufolge müssen bei **Schäden an Streuobstwiesen**, folgende Konstellationen unterschieden werden:

- 1. Handelt es sich um Wühlschäden und ist zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht abgeräumt, besteht grundsätzlich keine Ersatzpflicht!**
- 2. In allen übrigen Fällen gilt:**
 - a) Wird die Streuobstwiese wie Grünland genutzt, also z. B. regelmäßig zur Futtergewinnung gemäht **und** stehen umgerechnet auf einem Hektar weniger als 150 Bäume auf der Fläche, so hat der Geschädigte einen uneingeschränkten Ersatzanspruch!
 - b) Wird die Streuobstwiese nicht wie Grünland genutzt **oder** stehen umgerechnet auf einem Hektar mehr als 150 Bäume, besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Eigentümer die Anlage ortsüblich, also i. d. R. mittels intaktem Zaun in der je nach Wildart erforderlichen Höhe und Bauweise geschützt hat (s. o.).

Baumschulen:

Hierbei handelt es sich um Flächen, auf denen (meist gewerblich) Bäume und sonstige Gehölzpflanzen aufgezogen und evtl. verschult werden, also auch Forstbaumschulen und sogenannte Pflanzgärten, aber auch Weihnachtsbaumkulturen.

Alleen:

Unabhängig von der Baumart dürften hier alle Straßenbäume gemeint sein, auch wenn aufgrund eines nur einseitigen Bewuchses der eigentliche Alleecharakter fehlt.

Einzelstehende Bäume:

Damit sind alle Bäume auf Äckern, Wiesen, entlang von Wegen gemeint, die aufgrund ihrer Alleinstellung weder einen Waldbestand oder Obstgarten, noch eine Allee bilden.

Forstkulturen nach Einbringen von anderen als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten:

Forstkulturen sind zunächst Forstflächen mit Jungwuchs, der durch Pflanzung, Saat oder Naturverjüngung entstanden ist. Bzgl. des Begriffes der Hauptbaumarten existieren die unterschiedlichsten Definitionen. Im forstlichen Sprachgebrauch werden als

solche nur die Baumarten angesehen, die einen bestimmten Mindestanteil am vorhandenen Baumbestand aufweisen (z. B. mind. 20% der Holzbodenfläche). An anderer Stelle werden auch solche Baumarten zu den Hauptbaumarten gezählt, die ein bestimmtes Verjüngungspotential aufweisen. Es ist daher ratsam, dass sich die Jagdausübungsberechtigten im Falle einer vertraglichen Übernahme des Wildschadensersatzes mit dem Verpächter zugleich auf die **Hauptbaumarten** einigen, die unter eine uneingeschränkte Ersatzpflicht fallen sollen und diese **im Pachtvertrag festschreiben**. Im Umkehrschluss ergibt sich dann, dass für Forstkulturen, in die andere Baumarten eingebracht wurden, eine Ersatzpflicht nur besteht, wenn diese ortsüblich durch den Eigentümer (s. o.) geschützt wurden.

Freilandpflanzungen von Gartengewächsen:

Als solche gelten Gewächse, die normalerweise (überwiegend) im (Haus-)Garten oder in Gärtnereien angebaut werden und bei feldmäßigem Anbau zur Sonderkultur werden. Erst dann, wenn der feldmäßige Anbau in einem Umfang erfolgt, dass er in einem größeren Gebiet (z. B. im Saarland) so sehr im Vordergrund steht, dass der gartenmäßige Anbau nur noch eine untergeordnete Rolle spielt, wird das Gewächs zu einem Feldgewächs und zählt dann nicht mehr zu den Sonderkulturen.

In diesem Zusammenhang wird man bei der Beurteilung einer Pflanzenart je nach Region zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Saarlandweit müssen jedoch Gemüsearten zu den typischen Gartengewächsen gerechnet werden.

Freilandpflanzungen von hochwertigen Handelsgewächsen:

Unter hochwertigen Handelsgewächsen versteht man nach den einschlägigen Kommentaren landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen als Rohstoff für die Weiterverarbeitung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes zu hochwertigen Produkten dienen. Die Hochwertigkeit orientiert sich üblicherweise an den Markterlösen, die weit über denen der herkömmlichen landwirtschaftlichen Produkte wie z. B. Getreide oder Kartoffeln liegen. Als Beispiele für hochwertige Handelsgewächse werden z.B. Tabak, Hopfen, Gewürz- und Arzneipflanzen genannt.

Flächen ohne Ersatzpflicht

Eine Ersatzpflicht besteht nach § 41 SJG nicht bei Schäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder dauernd nicht ausgeübt werden darf:

- Die Jagd ruht in **befriedeten Bezirken**.

-
- Ein Jagdverbot besteht darüber hinaus an allen Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde (= „**Örtliche Verbote**“ § 20 BJG).

Befriedete Bezirke

Kraft Gesetz sind befriedete Bezirke:

- **Gebäude** = Häuser, Ställe, Schuppen, Scheunen, Hallen...;
- **Hofräume** = Wirtschaftsflächen, die mindestens teilweise von Wohn- oder anderen Gebäuden umgrenzt werden;
- **Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und eingefriedet sind**, wobei unter Behausungen nur Gebäude zu verstehen sind, die zu dauerhaften Wohnzwecken errichtet wurden. Demnach fällt ein Hausgarten (Gemüsegarten), der zwar an eine Scheune, nicht aber an das Wohnhaus anschließt, auch dann nicht darunter, wenn er vollständig umzäunt ist. Einfriedet ist hingegen ein Hausgarten bereits dann, wenn es eine für jeden erkennbare Abgrenzung gibt, gleichgültig ob es sich dabei um eine Mauer, einen Zaun, eine Hecke handelt oder lediglich der Bewuchs eine deutliche Abgrenzung darstellt, wie z. B. der wöchentlich gemähte Rasen, der an eine ungepflegte Streuobstwiese angrenzt. Entscheidend ist, dass der Eigentümer seinen **für jeden erkennbaren** Willen deutlich macht, den Garten in den Hausfrieden einzubeziehen;
- **Friedhöfe** dürften aufgrund ihres Charakters und der vorgeschriebenen Einfriedung hinreichend bestimmt und erkennbar sein;
- **Zoos und angezeigte Tiergehege gemäß §§ 42 und 43 des Bundesnaturschutzgesetzes**: Zoos sind i. d. R. dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wildlebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraumes von mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo sind. Tiergehege dienen demnach nicht der Zurschaustellung sondern z. B. der Fleischproduktion. Unabhängig von der Zweckbestimmung besteht im Regelfall keine Ersatzpflicht für Wildschäden auf Flächen, auf denen auch nur wenige Tage im Jahr sonst wild lebende Tierarten im dauerhaft errichteten Gatter gehalten werden. Dass die Ersatzpflicht bei Tiergehegen nur

dann entfällt, wenn das Gehege auch ordnungsgemäß angezeigt wurde (nur diese zählen zu den befriedeten Bezirken), kann in der Praxis zu Problemen führen, falls die Anzeige unterblieben ist;

- **Bundesautobahnen**, wobei dazugehörige Dämme, Böschungen, Rand- und Sicherheitsstreifen eingeschlossen sind.

Kraft Verwaltungsakt können auf Antrag folgende Flächen zu befriedeten Bezirken erklärt werden:

- **Öffentliche Anlagen** = Flächen, die der Allgemeinheit dienen, z. B. öffentliche Sport- oder Parkanlagen;
- **Naturschutzgebiete** = gem. Naturschutzgesetzgebung durch die entsprechende Verordnung flächenmäßig exakt bestimmtes Schutzgebiet;
- **Vollständig eingefriedete Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge absperrbar sind und die keine Einsprünge besitzen** = jegliche Flächen im Außenbereich, sofern sie die genannten Voraussetzungen aufweisen, wobei mit Einsprünge Stellen gemeint sind, die ein Eindringen von Schalenwild ermöglichen wie z. B. Zaunlücken. Daher muss die geforderte Einfriedung auch mindestens aus einem festen, lückenlosen Zaun in ausreichender Höhe bestehen. Absperrbar gegen Zutritt von Menschen ist ein Eingang dann, wenn er zumindest eine Tür oder ein Tor aufweist, das mit einem Schloss versehen werden kann;
- **Geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereirechts einschließlich der darin liegenden Inseln** = Gewässer, bei denen durch Vorrichtungen wie z. B. Rechen oder aufgrund fehlender Anbindung an Fließgewässer die Fischwanderung unterbunden ist;
- **Neu! Aus ethischen Gründen befriedete Flächen (§ 6a BJG)**: Seit der letzten Änderung des BJG können Flächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, auf Antrag des Eigentümers unter bestimmten Voraussetzungen zu befriedeten Bezirken erklärt werden, wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Wie bei allen übrigen befriedeten Bezirken besteht auch für solche Flächen keinerlei Anspruch auf Wildschadensersatz.

In allen 5 aufgeführten Fällen bedarf es eines Verwaltungsaktes, der die Flächen hinreichend bestimmen muss. Es sei nur noch einmal darauf hingewiesen, dass ein um

ein Grundstück errichteter Zaun in der freien Landschaft weder zum Ruhen der Jagd, noch zu einem Wegfall der Wildschadensersatzpflicht führt. Erst durch den Erlass des entsprechenden Verwaltungsaktes entfällt die Schadensersatzpflicht infolge der angeordneten Jagdruhe. Dieser Verwaltungsakt kann auf Antrag erlassen werden, muss es aber nicht, so dass umzäunte Flächen nur in seltenen Fällen befriedete Bezirke darstellen, Wildschäden demnach i. d. R. trotz der vorhandenen Umzäunung ersetzt werden müssen.

Örtliche Verbote (§ 20 BJG)

Wie oben bereits erwähnt, entfällt eine Ersatzpflicht auch auf Flächen, auf denen die Jagd **dauernd** nicht ausgeübt werden darf (§ 42 SJG). Abgesehen von den befriedeten Bezirken, auf denen die Jagd ruht, sind Jagdhandlungen immer dann verboten, **wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bzw. eine Gefährdung von Menschenleben zu befürchten ist**. Da es hierbei auf den Umstand des Einzelfalles ankommt, wirken diese Verbote in den meisten Fällen nur vorübergehend. So darf z. B. solange kein Schuss abgegeben werden, wie sich eine Person im Gefährdungsbereich aufhält und dadurch einer konkreten Gefahr ausgesetzt ist. Hat sich die Person jedoch aus dem Schussfeld entfernt, greift das Verbot nicht mehr.

Ein Wegfall der Wildschadensersatzpflicht kann jedoch nur begründet werden, wenn ein örtliches Verbot dauerhaft, also mehr oder weniger ständig wirkt. Als Beispiel seien hier Äcker und Grünland innerhalb der bebauten Ortslage angeführt. Grundsätzlich zählen diese Flächen zu den bejagbaren Flächen, da sie landwirtschaftlich nutzbar sind. Eine Jagd mit Schusswaffen verbietet sich aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage allein schon wegen der Störung der öffentlichen Ruhe. Somit darf die Jagd zumindest auf Schalenwild in der Ortslage ganzjährig nicht ausgeübt werden, so dass eine Ersatzpflicht für Schalenwildschäden konsequenterweise gem. § 41 SJG nicht gegeben ist.

Sonstige Gründe für den Wegfall eines Ersatzanspruches

Verschulden des Geschädigten (§ 32 BJG)

Gem. § 32 SJG ist ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden auch dann nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte auf eigene Kosten einen Kartoffel- oder Maisacker einzäunt und der Landwirt im Zuge von erforderlichen Arbeiten den Zaun öffnet oder beim Elektrozaun die Stromversorgung unterbricht und anschließend den ursprünglichen Zustand nicht mehr herstellt. Die Beweislast in derartigen Fällen liegt beim Ersatzpflichtigen.

Wildschaden durch Wild aus Gehegen (§ 30 BJG)

Sofern Wildschaden durch ein Stück Schalenwild verursacht wird, das aus einem Gehege (z. B. Damwildgatter) ausgetreten ist, ist ausschließlich derjenige ersatzpflichtig, dem die Aufsicht über das Gehege obliegt.

Wenig Probleme bereitet dieser Fall, wenn

1. der Schaden exakt einer bestimmten Wildart zugerechnet werden kann,
2. diese Wildart im betreffenden Jagdbezirk nicht vorkommt und
3. ein Ausbruch aus einem naheliegenden Gatter dokumentiert werden kann.

In allen anderen Fällen, insbesondere, wenn die betreffende Wildart auch in der freien Natur vorkommt, wird der Umstand schwer zu beweisen sein.

Der Ersatzpflichtige

Grundsatz der Ersatzpflicht durch die Jagdgenossenschaft

Ersatzpflichtig ist im gemeinschaftlichen Jagdbezirk grundsätzlich gem. § 29 BJG Abs. 1 die Jagdgenossenschaft.

(Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschäden nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis (§ 29 Abs.3 BJG). Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat. Wildschäden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirkes zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Pächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Fall haftet der Eigentümer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.)

Übertragung der Ersatzpflicht auf den Pächter

Üblicherweise übertragen die Jagdgenossenschaften im Falle der Verpachtung die Ersatzpflicht auf den Jagdpächter, indem sie eine entsprechende Regelung in den Pachtvertrag aufnehmen. Dies ist zulässig im Rahmen der Vertragsfreiheit, die im BGB verankert ist. Da kein Jagdpächter gezwungen ist, einen entsprechenden Pachtvertrag zu unterzeichnen, erübrigt sich auch die Forderung vieler Pächter nach einer anderweitigen gesetzlichen Regelung. Um es noch einmal deutlich zu machen: Der Gesetzgeber hat die Ersatzpflicht den Jagdgenossenschaften auferlegt! Die Übernahme durch Jagdpächter erfolgt vollkommen freiwillig!

Selbst wenn die Ersatzpflicht auf den Jagdpächter übertragen wurde, so bleibt die Ersatzpflicht durch die Jagdgenossenschaft bestehen, wenn vom Jagdpächter kein Ersatz erlangt werden kann z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit.

Problematik der sogenannten „Deckelung“

Sofern die Jagdgenossenschaft in Ermangelung einer Übertragung der Ersatzpflicht auf den Pächter oder aufgrund von Deckelungen des durch den Pächter zu ersetzenden Betrages selbst ersatzpflichtig ist, wird sie die Kosten regelmäßig über ihre Einnahmen (Pachtzins) decken. Problematisch wird es, wenn die Kasse der Jagdgenossenschaft leer ist, weil z. B. die Aufwendungen für Wildschäden höher sind als die Einnahmen aus der Verpachtung. In diesen Fällen muss die Jagdgenossenschaft eine Umlage von ihren Mitgliedern erheben. Die Höhe der Umlage der einzelnen Jagdgenossen bemisst sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücksflächen (§ 29 Abs.1 BJG). Die Erhebung einer solchen Umlage von allen Jagdgenossen ist rein technisch ein schwieriges, wenn nicht sogar ein unmögliches Unterfangen, da die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer nicht selten verstorben sind und daher zunächst die Erben ermittelt werden müssen. Außerdem führt die Erhebung einer solchen Umlage zu einem großen Unmut unter den Jagdgenossen, zumal viele Jagdgenossen erst mit Erhalt der Zahlungsaufforderung erfahren, dass sie der Jagdgenossenschaft angehören. Daher sei an dieser Stelle ausdrücklich vor diesen Deckelungen der Ersatzpflicht gewarnt.

Lösungsvorschlag

Weniger problematisch ist die Bereitschaft der Genossenschaft, sich z. B. ab einem bestimmten Schadensumfang an der Erstattung mit einem festen Prozentsatz zu beteiligen, wenn dabei der Gesamtbetrag, den die Genossenschaft pro Jagdjahr beisteuert, gedeckelt wird z. B. auf einen festgelegten Prozentsatz des Pachtzinses.

Beispiel:

Pachteinnahmen der Jagdgenossenschaft: 3.000 €

Regelungen im Pachtvertrag zum Wildschadensersatz:

- Pächter zahlt jährlich die ersten gemeldeten Schäden bis 1.000 € aus eigener Tasche;
- Ab 1.001 € beteiligt sich die Jagdgenossenschaft mit 50 % am Wildschadensersatz bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € /Jahr
- Ab 6.001 € muss dann der Pächter wieder allein für den Ersatz aufkommen;
- Dem Pächter kann zusätzlich für den Fall, dass der Schaden in einem Jagdjahr den Betrag von 6.000 € übersteigt, ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des folgenden Jagdjahres eingeräumt werden.

Diese Variante hat folgende Vorteile:

1. Es besteht von Anfang an ein umfänglicher Anreiz für die Jagdpächter, den Wildschaden gering zu halten, da er zunächst allein und später zumindest 50 % des Ersatzes leisten muss.
2. Die Jagdgenossenschaft leistet einen ansehnlichen Beitrag und mindert somit das finanzielle Risiko des Pächters.
3. Der Jagdgenossenschaft verbleiben jährlich mindestens 500,- € für sonstige Ausgaben.
4. Das finanzielle Risiko des Pächters wird begrenzt.

Rechtsstellung der Mitpächter

Eine Besonderheit ergibt sich aus der Tatsache, dass viele Jagdbezirke nicht an einen einzelnen Pächter verpachtet werden, sondern an eine Pächtergemeinschaft. Im Außenverhältnis fungieren die Mitpächter gem. BGB als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass jeder einzelne Mitpächter dem Verpächter (meist der Jagdgenossenschaft) voll für die ganzen, dem Pächter gegenüber obliegenden Leistungen haften muss, also für den Pachtzins, wie auch für den evtl. übernommenen Wildschadensersatz.

Im Innenverhältnis kann eine Pächtergemeinschaft selbstverständlich andere Regelungen treffen, wie z. B. eine ganz bestimmte Aufteilung der zu vergebenden Abschüsse, eine flächenmäßige Aufteilung der zu bejagenden Flächen einschließlich der zu begleichenden Wildschäden. Diese Regeln wirken jedoch nicht nach außen. Sie müssen daher im Zweifelsfall untereinander gerichtlich ausgefochten werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Landwirt, der aufgrund einer Niederschrift oder eines rechtskräftigen Vorbescheides vollstreckbare Ansprüche gegen eine Pächtergemeinschaft hat, sich quasi einen Pächter aus dem Kreis der Ersatzpflichtigen aussuchen und gegen diesen die Zwangsvollstreckung erwirken kann.

Der Geschädigte (Ersatzberechtigte)

Ersatzberechtigter ist regelmäßig der Geschädigte, also der Grundeigentümer, sofern er das Grundstück selbst nutzt, oder (bei Fremdnutzung) der Nutznießer oder Nutzungsberechtigte wie z. B. der landwirtschaftliche Pächter. Die Nutzungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.

Die Bemessung des Schadens

Generell berechnet sich die Höhe des Schadens nach folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Minderertrag} \\ & + \text{erhöhte Aufwendungen} \\ & - \text{ersparte Aufwendungen} \\ & = \textbf{\underline{Schadenssumme}} \end{aligned}$$

Zu den erhöhten Aufwendungen zählen z. B. Reparatur der Grasnarbe, Einebnen von Ackerflächen, Kosten einer Nachsaat etc.

Zu den ersparten Aufwendungen zählen z. B. ersparte Ernte-, Transport-, Lager- und Vermarktungskosten (insbesondere bei Totalschäden).

Nicht ersatzpflichtig sind Folgekosten z. B. Schäden an Maschinen wie beispielsweise ein Achsbruch infolge von Wühlschäden.

Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild geschädigt, so ist der Wildschaden nach § 31 Abs. 2 BfLG in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden möglicherweise durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen oder vermindert werden kann.

Dies bedeutet, dass im Grundsatz bei der Wertermittlung nicht der Wert zum Zeitpunkt des Schadens herangezogen wird, sondern jeweils auf den Erntezeitpunkt projiziert wird. Bei mehreren Ernten pro Jahr wird ein Minderertrag aufgrund von Wildschäden solange zu ersetzen sein, bis der volle Ertrag erreicht wird. Dies ist regelmäßig bei

Schwarzwildschäden auf Wiesen der Fall, die meist im Herbst und/oder Frühjahr entstehen. Auf der Suche nach tierischem Eiweiß werden Wiesenflächen meist derart umgewühlt, dass die Grasnarbe zerstört wird. Dies hat zur Folge, dass die Fläche zunächst eingeebnet und dann neu eingesät werden muss. Je nach Zeitpunkt der Einsaat wird der erste Schnitt komplett ausfallen und auch der zweite oder sogar der dritte Schnitt nicht den vollen Ertrag bringen.

Bei kleineren Schäden bietet es sich an, auf die jährlich neu erstellten Schätzungsrahmen der Landwirtschaftskammer zurück zu greifen. So kann man die Kosten eines Schätzers sparen. Zu beachten ist jedoch, dass die Werte in den Tabellen sich jeweils auf die Durchschnittserträge und Durchschnittserlöse des Vorjahres beziehen. Wollte man diesem Problem aus dem Weg gehen, empfiehlt es sich, zunächst nur die geschädigte Fläche und dann erst später (zum Erntezeitpunkt) mit den konkreten Erträgen und aktuellen Preisen die Schadenshöhe zu ermitteln.

Entgegen der Darstellung vieler Jagdpächter „verdient“ der Landwirt nicht am Wildschaden, wenn die Höhe des Schadens ordnungsgemäß ermittelt wurde.

Finanziell stellt sich ein Landwirt im Zuge von Wildschadensersatzverfahren nur dann besser, wenn die Ersatzpflichtigen aus Unkenntnis oder aber auch „um des lieben Friedens willen“ mehr bezahlen, als dem Landwirt zusteht.

Im Gegenteil, der Landwirt stellt sich bei ordnungsgemäßigem Ausgleich schlechter, da sein Aufwand im Zuge des Verfahrens nicht ersetzt wird. Er hat nämlich weder einen Anspruch auf Auslagen (Porto, Fahrtkosten) noch auf einen Ausgleich für Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Schadensmeldung bzw. der Wahrnehmung von Ortsterminen. Dies gilt auch für die Kosten eines Sachverständigen oder Rechtsanwaltes, den der Landwirt im außergerichtlichen Vorverfahren zu Rate zieht (§ 66 Abs. 6 DV-SJG).

Schadensminderungspflicht

Generell muss der Geschädigte alles Zumutbare tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Er muss sich im Grunde so verhalten, als träfe ihn der Schaden selbst. Jede diesbezügliche Untätigkeit des Geschädigten kann seinen Anspruch gegenüber dem Ersatzpflichtigen aufgrund seines Mitverschuldens mindern.

Dies gilt sowohl nach als auch vor der Entstehung des Schadens. Ein Anspruch auf Wildschadensersatz besteht insbesondere dann nicht, wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten getroffenen Maßnahmen zur Wildschadensverhütung unwirksam gemacht hat (§ 32 Abs. 1 BJG).

Eine Minderung tritt auch dann ein, wenn er zumutbare Maßnahmen seitens des Ersatzpflichtigen nicht duldet, wenn er also beispielsweise seine Zustimmung zur Errichtung eines Zaunes nicht gibt.

Im Zuge der Schadensminderungspflicht trifft den Landwirt auch die Verpflichtung den Ersatzpflichtigen auf die Anlage von besonders gefährdeten Kulturen rechtzeitig hinzuweisen. Ob ein Ersatzpflichtiger verlangen kann, dass ein Landwirt besonders schadensanfällige Kulturen an exponierter Stelle gar nicht erst anlegt, ist strittig (z. B. der Maisacker in unmittelbarer Nachbarschaft eines bekannten Saueneinstandes).

Ebenso ist strittig, ob sich das Unterpflügen der im Zuge der Ernte liegen gebliebenen Maiskolben bei einem Folgeschaden mindernd auswirkt. Während einige Gerichte diese Vorgehensweise als üblich und ordnungsgemäß ansahen, dem Landwirt also vollen Ersatzanspruch zusprachen, haben neuerdings andere Gerichte eine Ersatzpflicht bzgl. des Folgeschadens sogar gänzlich verneint.

Zur Schadensminderungspflicht gehört auch, dass der Landwirt, wo immer möglich, zu einem Wiederaufbau verpflichtet ist. Werden z.B. Kartoffeln direkt nach dem Setzen durch Wildschweine aufgenommen, so muss der Landwirt nachpflanzen. Der Schaden setzt sich dann zusammen aus dem Aufwand für das Nachsetzen (Setzkartoffeln + Maschinenkosten + Arbeitskosten) und eventuell einem Minderertrag, falls dieser auf das verspätete Setzen zurückgeführt werden kann.

Formen des Schadensersatzes

Die Behebung des Schadens kann entweder durch so genannte Naturalrestitution oder durch Geldersatz erfolgen. Der Geschädigte hat hier ein Wahlrecht. Die Naturalrestitution bedeutet die Herstellung des Grundstücks in den Zustand, wie er sich vor Entstehung des Wildschadens darstellte. Der Ersatzpflichtige schuldet also z. B. das sachgerechte Beseitigen von Aufbrüchen einschließlich Neueinsaat. Reicht dies zur vollständigen Schadensbehebung nicht aus, etwa weil daneben Ertragseinbußen zu erwarten sind, muss dieser nicht wieder herstellbare Schaden zusätzlich in Geld entschädigt werden.

Stattdessen kann der Geschädigte auch vollen Schadensersatz in Geld verlangen, der sich aus den Kosten für die Wiederherstellung zuzüglich der Ernteeinbußen zusammensetzt.

Wildschadensverhütung aus rechtlicher Sicht

Die effektivste Maßnahme zur Umgehung unliebsamer Auseinandersetzungen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden.

Nicht wenige Streitigkeiten könnten umgangen werden, wenn beide Seiten gleichermaßen Anstrengungen zur Vermeidung von Wildschäden unternehmen würden.

§§ 26 – 28 BJV regeln Möglichkeiten der Wildschadensverhütung. Danach sind Schutzvorrichtungen und andere Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden zwar nicht vorgeschrieben, ihr Fehlen führt jedoch zumindest im Falle von Sonderkulturen zu einem Ausschluss von Ersatzansprüchen.

Grundsätzlich ist der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Dies bedeutet, dass beide Parteien Einrichtungen wie z. B. Zäune errichten dürfen, um das Wild fernzuhalten. Die Errichtung eines solchen Zaunes erfolgt jeweils auf eigene Kosten, es sei denn, vertraglich wurde ein (Teil-)Kostenersatz vereinbart.

Sofern der Jagdausübungsberechtigte einen Wildschutzzaun errichtet, darf er dies ohne Genehmigung des Eigentümers nur tun, wenn er weder das Grundstück beschädigt, indem er z. B. eine Zauntrasse frei mäht, noch die Bewirtschaftung des Grundstückes erschwert. Der Eigentümer kann natürlich eine etwaige Genehmigung von einem angemessenen Entgelt abhängig machen. Sofern der Landwirt die Genehmigung eines Zaunes ablehnt, obwohl ihm ein angemessenes Entgelt angeboten wurde, wird er im Falle eines eingetretenen Wildschadens leer ausgehen, da auch ihm eine Schadensminderungspflicht (s. o.) obliegt. Gleiches gilt, wenn er Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden, welche der Ersatzpflichtige getroffen hat, unwirksam macht. Das heißt, der Landwirt ist seinerseits verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zur Verminderung von Wildschäden zu dulden. Im Rahmen dieser Schadensminderungspflicht ist der Landwirt auch gehalten, den Ersatzpflichtigen rechtzeitig über den Anbau von besonders schadensträchtigen Feldfrüchten, wie z. B. Kartoffeln oder Mais zu informieren. Zu den schadensmindernden Maßnahmen gehören auch z. B. die Auswahl der Standorte schadensanfälliger Kulturen (Vermeidung von Maisschlägen direkt an Waldrand) oder das Belassen bzw. Anlegen von Schussschneisen, wie auch die Duldung von Einrichtungen, insbesondere Hochsitzen, zur effektiven Bejagung.

Dennoch wird es, auch wenn beide Seiten sich redlich um Schadensminderung bemühen, regelmäßig zu Wildschäden kommen, welche reguliert werden müssen.

Das Wildschadensersatzverfahren

Voraussetzung für den ordentlichen Rechtsweg

§§ 34, 35 BfG, 42 SFG und 66-67 DV-SFG regeln das Verfahren für das Geltendmachen eines Wildschadens.

Demnach kann ein Wildschaden auf dem ordentlichen Rechtsweg (= Klage beim Amtsgericht) erst geltend gemacht werden, wenn

- der Anspruch auf Schadensersatz bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Gemeindebehörde fristgerecht (s.u.) schriftlich oder zur Niederschrift angemeldet wurde,
- die Gemeinde ein vorgeschriebenes Vorverfahren durchgeführt und
- das Vorverfahren durch den Erlass eines Vorbescheides abgeschlossen hat.

Ohne frist- u. formgerechte Meldung kein Vorbescheid!

Ohne Vorbescheid keine Klagemöglichkeit!

Die Schadensmeldung (vgl. Seite 23!)

Die Schadensmeldung muss erfolgen:

- schriftlich oder zur Niederschrift (eine nur mündliche Anmeldung genügt nicht!)
- bei der für das Grundstück zuständigen Gemeindebehörde (nicht beim Ersatzpflichtigen!)
- fristgerecht (s. u.)

Die Schadensmeldung soll beinhalten

- den Schadensort (Gemarkung, Flur, Parzelle)
- den Ersatzpflichtigen (falls bekannt)
- die vermutete Ursache
- den Zeitpunkt der Feststellung

Die Meldefrist (§ 34 BJG)

Der Schadensersatzanspruch erlischt, wenn der Schaden nicht **innen zwei Wochen**, nachdem man davon Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird.

Bei Schäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken genügt es, wenn sie zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass bei verspäteter Meldung der Anspruch ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen ist.

Nach herrschender Meinung hat der Landwirt die gehörige Sorgfalt beachtet, wenn er seine Grundstücke mindestens einmal pro Monat kontrolliert und dann den Schaden innerhalb von zwei Wochen anmeldet. In besonders kritischen Zeiten, wie z. B. während der Milchreife, sind kürzere Kontrollzeiträume empfehlenswert. Bei extremer Schadensanfälligkeit wurden von Gerichten schon wöchentliche Kontrollen zur Wahrung der gehörigen Sorgfalt verlangt.

Dies hat zur Folge, dass Schäden, die zum Zeitpunkt der Meldung nachweislich älter sind als 6 Wochen, generell nicht mehr ersetzt werden müssen.

Bei persönlicher Verhinderung muss der Landwirt zur Wahrung der Fristen einen Dritten mit der Kontrolle und der Meldung beauftragen.

Die Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, in deren Gemarkung das geschädigte Grundstück liegt.

Ablauf des Vorverfahrens (§ 66 DV-SJG)

Unverzüglicher Ortstermin

Nach rechtzeitiger Anmeldung hat der Bürgermeister unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) einen Ortstermin anzuberaumen. Ziel dieses Termins am Ort des Schadens ist eine Schadensermittlung und eine gütliche Einigung. Daher werden beide Beteiligte zu dem Termin geladen (Geschädigter und Ersatzpflichtiger). Die Einladung ergeht mit dem Hinweis, dass im Falle des Nichterscheins mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen wird. Der Wildschadensschätzer ist zu diesem Termin nur dann zu laden, wenn einer der Beteiligten dies beantragt oder wenn eine gütliche Einigung (erfahrungsgemäß) nicht zu erwarten ist.

Wildschadensschätzer werden von der Unteren Jagdbehörde für jede Gemeinde für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Im Falle von Schäden an Forstpflanzen ist ein von der unteren Jagdbehörde bestimmter Forstsachverständiger zuständig.

Jeder der Beteiligten kann beim Ortstermin beantragen, dass der Schaden erst zu einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgesetzt werden soll. Diesem Antrag muss stattgegeben werden. Aus Sicht des Ersatzpflichtigen kann dies sinnvoll sein, wenn z. B. Sauen im Frühjahr in aufgelaufenem Wintergetreide zu Schäden gehen. Derartige Schäden sehen oft schlimmer aus, als sie sind. Das eigentliche Ausmaß kann zu einem späteren Zeitpunkt besser abgeschätzt werden. Für den Landwirt kann eine spätere Feststellung auch dann sinnvoll sein, wenn eine Preissteigerung zu erwarten ist. Sollte die Ernte jedoch dann aus anderem Grund ausfallen (Feuer, Hagel...) geht der Landwirt unter Umständen leer aus, weil er in einem solchen Fall auch ohne den Wildschaden nichts hätte ernten können.

Einigung und Niederschrift

Sollten sich die Beteiligten bei diesem ersten Ortstermin gütlich einigen, so ist darüber eine Niederschrift zu verfassen. Diese Niederschrift muss das Ergebnis der Einigung bzgl. der Höhe und der Art des Schadensersatzes (Geld oder Naturalien), den Zeitpunkt (bis wann zu begleichen ist) enthalten und eine Regelung, wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind (Aufteilung). Die Niederschrift ist sodann von allen Beteiligten zu unterschreiben (Gemeindevertreter, Geschädigter, Ersatzpflichtiger bzw. deren Bevollmächtigte). Mit seiner Unterschrift erkennt der Ersatzpflichtige seine Zahlungsverpflichtung an, der Geschädigte erklärt sich mit dem Ergebnis einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig keine Nachforderungen zu stellen. Sofern ein Wildschadensschätzer bisher nicht involviert war, kommen neben einer Gebühr in Höhe von 25,- €, die der Antragsteller an die Gemeinde abführen muss (§ 17 SJG und Anlage 2 DV-SJG) als Kosten nur die Auslagen der Gemeinde in Frage, wie Porto-, Reise-, Telefon- und Schreibkosten.

Vollstreckbarkeit der Niederschrift

Sofern der Ersatzpflichtige trotz Einigung und Unterschrift zum festgesetzten Zahlungsziel den Schaden nicht begleicht, findet aus der Niederschrift die Zwangsvollstreckung gem. §§ 724 bis 793 der Zivilprozessordnung statt.

Diese Vollstreckbarkeit der Niederschrift ist einer der Vorteile des Vorverfahrens, da die Niederschrift bereits einen vollstreckbaren Titel darstellt, der nicht erst vor Gericht erstritten werden muss.

Schätzgutachten bei fehlender Einigung

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Bürgermeister mit ausdrücklichem Hinweis auf die nun entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen neuen Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

Es ist nun Aufgabe des Wildschadensschätzers Art, Höhe und Umfang des Schadens festzustellen. Der Wildschadensschätzer erstellt demnach ein Gutachten, das er dem Bürgermeister zukommen lässt.

Vorbescheid und Klagemöglichkeit

Der Bürgermeister verfasst nun auf der Grundlage des Gutachtens einen zu begründenden Vorbescheid, d. h. er setzt den Schaden fest dem Grunde und der Höhe nach und regelt gleichzeitig die Aufteilung der Kosten des Verfahrens zwischen den Beteiligten. Als Kosten kommen jetzt neben den Auslagen der Gemeinde noch die Gebühren und Auslagen des Schätzers hinzu. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind ausdrücklich nicht erstattungsfähig.

Dieser Vorbescheid (nicht das Gutachten) wird den Beteiligten gegen Zustellungsnachweis zugestellt (z. B. durch Postzustellungsurkunde oder durch Bote gegen Empfangsbestätigung).

Der dadurch dokumentierte Zustellungstermin ist insofern wichtig, als nun eine Klagfrist zu laufen beginnt. Denn innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen seit Zustellung können sowohl der Geschädigte als auch der Ersatzpflichtige Klage gegen den Vorbescheid beim zuständigen Amtsgericht einreichen (§ 67 DV-SJG). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das geschädigte Grundstück liegt.

Die Klage ist zu richten vom Geschädigten auf Zahlung eines verlangten Mehrbetrags, vom Ersatzpflichtigen auf Aufhebung des Vorbescheides und Neufestsetzung.

Sofern keine der Parteien innerhalb der genannten Frist Klage einreicht, wird der Vorbescheid rechtskräftig, mit der Folge, dass auch in diesem Falle bei Zahlungsverzug die Zwangsvollstreckung wie aus der Niederschrift (s. o.) betrieben werden kann.

Kosten des Verfahrens und deren Verteilung

In Ermangelung einer Gebührenordnung für Wildschadensschätzer richten sich die Kosten regelmäßig nach dem getätigten Aufwand. Seitens der Gemeinde fallen, wie oben bereits dargelegt, nur die notwendigen Auslagen an (z. B. Reisekosten, Botenlöhne, Telefon- und Portokosten) und die „Anmeldegebühr“ in Höhe von 25,- € an.

Im Falle der Beauftragung des Wildschadenschätzers kommen dessen Honorar und Auslagen noch hinzu. Insbesondere das Honorar kann je nach Zeitaufwand für die Schadensermittlung und Erstellung des Gutachtens sehr stark variieren, (mit Stundensätzen zwischen 20 und 50 Euro muss gerechnet werden).

Wenn zwischen den Parteien keine Vereinbarung über die Kostenverteilung des Verfahrens getroffen wurde, so hat der Bürgermeister die Kosten nach billigem Ermessen aufzuteilen. Diese Aufteilung ist Bestandteil des Vorbescheides und kann losgelöst vom übrigen Inhalt des Vorbescheides gerichtlich angefochten werden.

Vom Grundsatz her hat die unterlegene Partei die Kosten zu tragen. Bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen.

Beispiel:

Der Geschädigte stellt Forderungen in Höhe von 1000 EUR. Der Ersatzpflichtige bietet im Rahmen des Versuchs zur gütlichen Einigung 500 EUR an. Die gütliche Einigung kommt nicht zustande. Im Vorbescheid wird der Schaden auf Grundlage des Schätzgutachtens auf 800 EUR festgesetzt.

Demnach ist der Geschädigte mit 200 EUR unterlegen, während der Ersatzpflichtige mit 300 EUR unterlegen ist.

- Die Kosten sind demnach im Verhältnis von 2 : 3 aufzuteilen.
- Der Geschädigte trägt damit 40 %, der Ersatzpflichtige 60% der Kosten

Die Kosten könnten sich wie folgt zusammensetzen:

1. Anmeldegebühr:	25,00 €
2. Auslagen der Gemeinde (Porto-, Reisekosten etc.)	43,00 €
2. Vergütung des Wildschadenschätzers	
a) Honorar für 5 Stunden zu je 42,-EUR	210,00 €
b) Fahrkostenersatz 40 km x 0,35 EUR	14,00 €
c) Aufwendungsersatz (Kopien, Lichtbilder)	8,00 €
Gesamt:	300,00 €

Davon müsste dann der Geschädigte 120 EUR, der Ersatzpflichtige 180 EUR bezahlen.

Privatrechtliche Vereinbarungen außerhalb des ordentlichen Verfahrens (vgl. Seite 24!)

Problemstellung

Oft verzichten die Geschädigten auf eine ordnungsgemäße Anmeldung des Schadens, was bei Nicht-Einigung zu einem Verlust der gesetzlichen Ansprüche führt.

Gründe für den Verzicht auf die Anmeldung können sein:

- schlichte Unkenntnis bzgl. der Rechtsfolgen
- der Geschädigte scheut bei Bagatellschäden den Aufwand und die Kosten, wobei die Kosten des Verfahrens zumindest bei Einigung ohne Wildschadenschätzer oft überschätzt werden
- der Geschädigte hat gute Erfahrungen mit dem Ersatzpflichtigen dahingehend gemacht, dass bisher alle Schäden einvernehmlich beglichen wurden
- bei Schäden, die sich fortwährend aufsummieren (Beispiel Grünlandschäden) ist es mühsam, jeden neuen Schadensfall fristgerecht zu melden. Das behördliche Verfahren sieht keine abweichende Möglichkeit vor, obwohl der Schaden in der Regel erst zu Beginn der Vegetationsperiode im Ganzen repariert wird.

Lösung über privatrechtliche Vereinbarung

Insbesondere im letztgenannten Fall liegt es sicherlich im gemeinsamen Interesse der beiden Parteien den mit fortschreitender Meldung verbundenen Kosten- und Zeitaufwand zu vermeiden.

Da die jagdrechtlichen Vorschriften dies nicht vorsehen, bietet sich nur der Weg über eine privatrechtliche Vereinbarung an, die folgenden Inhalt aufweisen sollte:

- Anerkennung des bisher entstandenen Schadens durch den Ersatzpflichtigen (dem Grunde nach)
- Verpflichtung des Ersatzpflichtigen, alle bis zum Vegetationsbeginn entstehenden weiteren Wildschäden anzuerkennen und zu ersetzen
- Vereinbarung über die gemeinsame Ermittlung des Umfanges des gesamten Schadens zu Beginn der Vegetationszeit

-
- Vereinbarung, dass der Gesamtschaden von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geschätzt wird, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe des Schadens einigen
 - Verbindliche Regelung bzgl. der Aufteilung der Kosten des Sachverständigen.

Eine Vielzahl von Schadensmeldungen, Ortsterminen und Schadensbehebungen, die sich im Falle von dauernd neu hinzutretenden Schäden als vergeblich erweisen, können so vermieden werden.

Daher kann die privatrechtliche Vereinbarung in diesem speziellen Fall als eine praxisgerechte Alternative zum formellen gesetzlichen Vorverfahren angesehen werden.

In den anderen genannten Fällen sollte auf eine fristgerechte Meldung nur dann verzichtet werden, wenn der Schaden nach Feststellung innerhalb von zwei Wochen, also vor Ablauf der Meldefrist, beglichen wurde. Das ist dann der Fall, wenn bereits Geld geflossen ist bzw. die erforderlichen Reparaturen durchgeführt wurden.

Sofern also Zeit und Kosten für das ordentliche Verfahren gescheut werden, muss die Zweiwochenfrist zwischen Schadensfeststellung und Meldefrist intensiv genutzt werden, um den Schaden zu begleichen. Dies ist auch dann noch möglich, wenn der Schaden bereits gemeldet wurde, der Ortstermin aber noch aussteht. Kommt es vor dem Ortstermin zum Schadensausgleich (Zahlung), kann der Termin ohne Risiko abgesagt und das Verfahren beendet werden.

In allen anderen Fällen, in denen auf eine Anmeldung und damit auf das ordnungsgemäße Verfahren verzichtet wird, kommt es zwar unter Umständen zu beachtlichen Zeit- und Kostenersparnissen, der Geschädigte erkauft sich jedoch eine ganze Reihe von Nachteilen:

- die Gemeinde geht als neutrale Instanz bei der Schadensfeststellung verloren, was bei konträren Aussagen auch die Beweisposition gehörig schwächt
- im Gegensatz zur Niederschrift (bei Einigung) bzw. zum Vorbescheid kann aus der privatrechtlichen Vereinbarung eine Vollstreckung nach ZPO nicht betrieben werden
- sofern der Ersatzpflichtige die privatrechtliche Vereinbarung ignoriert, kann der Geschädigte nur noch den aufwändigen Klageweg beschreiten, (Klage auf Schadensersatz aus der Vereinbarung)

-
- eine Klage hat in diesem Falle unter Umständen auch nur dann Erfolg, wenn die Vereinbarung „gerichtsfest“ gestaltet wurde. So muss aus der Vereinbarung beispielsweise eindeutig hervorgehen, dass ein Anspruch auf Wildschadensersatz unabhängig vom behördlichen Vorverfahren alleine aufgrund der Vereinbarung bestehen soll.

Wegen all dieser Nachteile im Falle eines Verzichts auf das behördliche Vorverfahren kann bei größeren Schäden nur die Anmeldung bei der Gemeinde empfohlen werden, um den gesetzlichen Anspruch zu wahren.

Absender

An

Eingangsstempel

Aktenzeichen/Geschäftszeichen

Anmeldung eines Wildschadens (DV SJG § 66)

Meldefrist bei landwirtschaftlichen Schäden: **innerhalb zwei Wochen nach Kenntnisnahme**, bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zweimal im Jahr, zum 01.05. (Winterschäden) und 01.10. (Sommerschäden)

Kontakt Daten des Antragstellers:

Telefon _____ Telefax _____ E-Mail _____

Angaben zum Schaden

Gemarkung, Flur, Flurstück(e): _____

Kulturart: _____

Größe des Schlages (m²): _____ m²

davon geschädigt (m²): _____ m² (geschätzt)

verursachende Wildart: _____

Schadenshöhe _____ € (geschätzt)

Der Schaden wurde festgestellt am: _____ (Datum)

3. Angaben zum Ersatzpflichtigen

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

_____, den _____ (Unterschrift)

Wildschadenssachbearbeiter der Kommunen **im Landkreis St. Wendel:**

1. **Kreisstadt St. Wendel**, Amt 75 – Hochbau und Gebäudemanagement,
Rathausplatz 1, 66606 St. Wendel
Sachbearbeiter: Herr Florian Schädler
Dienstgebäude: Welvertstraße 2,
Tel. 06851/809-1764, Fax 06851/809-2798, FSchaedler@Sankt-Wendel.de
2. **Gemeinde Freisen**, Ortspolizeibehörde, Schulstr. 60, 66629 Freisen
Sachbearbeiter: Herr Sascha Wolter
Tel. 06855/97-20, Fax 06855/97-77
3. **Gemeinde Marpingen**, Ortspolizeibehörde, Urexweilerstr. 11,
66646 Marpingen
Sachbearbeiter: Herr Lukas Pabst,
Tel. 06853/9116-330, lukas.pabst@marpingen.de
4. **Gemeinde Namborn**,
FB Bauwesen u. Umwelt, Schloßstr. 13, 66640 Namborn
Sachbearbeiter: Frau Britta Rößler,
Tel. 06857/9003-44, Fax 06857/9003-20
5. **Gemeinde Nohfelden**
Ortspolizeibehörde, An der Burg, 66625 Nohfelden
Sachbearbeiter: Herr Sebastian Fries
Tel. 06852/885-108, Fax 06852/885-125
6. **Gemeinde Nonnweiler**
Umweltamt, Trierer Str. 5, 66620 Nonnweiler
Sachbearbeiterin: Sandra Holz, sandra.holz@nonnweiler.de
Tel. 06873/660-49, Fax 06873/66094
7. **Gemeinde Oberthal**
Ordnungsamt, Brühlstr. 4, 66649 Oberthal
Sachbearbeiter: Esther Schön,
Tel. 06854/9017-22, Fax 06854/9017-17
8. **Gemeinde Tholey**
Fachbereich Bauen, Wohnen, Umwelt - Fachgebiet Forst,
Im Kloster 1, 66636 Tholey
Sachbearbeiter: Marc Arpad Muesgen,
Tel. 06853/508-92, Fax 06853/508-30 m.muesgen@tholey.de